

Eitorf, den 07.01.2008

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	28.01.2008
Rat der Gemeinde Eitorf	25.02.2008

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates vom 05.12.2005

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung zu beschließen.

Begründung:

Mit GO-Reformgesetz sind die dienstrechtlichen Entscheidungen auf den Bürgermeister übergegangen. Siehe hierzu § 73 GO. Ergänzende Ausführungen sind auch in der Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung dargelegt.

Dies erfordert die Anpassung der Zuständigkeitsordnung.

Bisherige Regelung des § 12 ZustO:

§ 12
Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss berät alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (2) Er entscheidet gemäß § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung:
 - a) über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 9 g.D. BBO oder einer höheren Besoldungsgruppe richten,

- b) über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Bezüge sich nach der Entgeltgruppe 9 TVöD oder einer höheren Entgeltgruppe richten;
- c) über die Gewährung von freiwilligen Unterstützungen mit Ausnahme von Arbeitgeberdarlehen an gemeindliche Mitarbeiter;
- d) über sonstige zustimmungsbedürftige bzw. mitwirkungsbedürftige personelle und soziale Angelegenheiten gemäß §§ 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO handelt.

Mit Ausnahme des Buchst. c) handelt es sich in Abs. 2 ausschließlich um dienstrechtliche Entscheidungen, für die nunmehr der Bürgermeister zuständig ist. Buchst. c) ist nicht mehr praxisrelevant, so dass hierauf verzichtet werden kann. Insofern verbliebe es dann in der Neufassung des § 12 beim bisherigen Abs. 1.

Vorschlag für neue Regelung:

§ 12 Personalausschuss

Der Personalausschuss berät alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.